

# Tierhalter in der Meldepflicht

Im Rahmen des novellierten Arzneimittelgesetzes kommen auf die Tierhalter einige Herausforderungen zu. Dazu gehören umfassende Meldeverpflichtungen zum Antibiotika-Einsatz in der Aufzucht und Mast.



Foto: Ziemes

Von der Antibiotika-Meldepflicht sind neben den Schweine- und Geflügelhaltern auch Rindermastbetriebe betroffen.

Resistenzen von Bakterien gegen Antibiotika haben in den vergangenen Jahren weltweit zugenommen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) befürchtet sogar Zustände wie zu Zeiten vor der Entdeckung des Penicillins, dem ersten gegen bakterielle Erreger eingesetzten Antibiotikum. Zu dieser Entwicklung trägt auch der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung bei, denn jeder Einsatz von Antibiotika kann die Ausbreitung resistenter Bakterien fördern. Daher muss mit ihnen sowohl bei Menschen als auch bei Tieren sorgfältig und verantwortungsvoll umgegangen werden. Damit auch künftig noch wirksame Medikamente gegen gefährliche Infektionskrankheiten zur Verfügung stehen, sind Maßnahmen wie die Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes in der Human- wie in der Tiermedizin zu treffen. Mit der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle) soll in Deutschland der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung reduziert und das Risiko der Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen begrenzt werden. In der Begründung zur

AMG-Novelle wird zusätzlich als Ziel aufgeführt, der Überwachung eine effektivere Aufgabenwahrnehmung im Tierhaltungsbetrieb zu ermöglichen.

## Zuerst Bestandsmeldung

Künftig ist jeder Nutztierhalter verpflichtet, seine Tierhaltung unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Registriernummern nach Viehverkehrsverordnung (VVVO) und der Nutzungsart zu melden. Diese einmalige Meldung ist spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung

vorzunehmen. Existierte die Tierhaltung bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AMG-Novelle am 1. April 2014, sind der Bestand und die Nutzungsart bis spätestens 30. Juni zu melden – also bis Anfang kommender Woche (Ausnahme: Kleinbestände unterhalb spezifischer Grenzen).

Die Antibiotikadatenbank im HIT-System (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) nutzt die dort hinterlegten Stammdaten (Name des Tierhalters, Anschrift des Betriebes und Registrier-Nr. nach VVVO). Diese Anga-

ben sind vom meldepflichtigen Tierhalter auf Aktualität zu prüfen. Sie erlauben allerdings noch keine zweifelsfreie Festlegung der Nutzungsarten, sodass ergänzende Eingaben notwendig sind.

## Wer muss melden?

Zur Meldung verpflichtet sind nur Tierhalter, die Rinder, Schweine, Hühner und Puten mästen und im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als 20 Mastrinder, 250 Mastschweine, 1000 Mastputen oder 10 000 Masthähnchen halten. Die Bestandsuntergrenzen sind für jede Nutzungsart getrennt zu betrachten. Wichtig ist aber die Definition der „Mast“:

■ Masttiere werden zur Fleischherzeugung gehalten. Das beginnt bei Rindern und Schweinen mit dem Zeitpunkt des Absetzens vom Muttertier bzw. bei Hühnern/Hähnchen und Puten mit dem Schlupf.

■ Bei Rindern wird im Rahmen der 16. AMG-Novelle zwischen Mastkälbern bis zu einem Alter von acht Monaten und Mastrindern ab acht Monaten unterschieden. Abgesetzte Kälber bis zum Alter von acht Monaten, die sich von Rau- und Kraftfutter ernähren (Fresser), gehören damit zur Nutzungsart „Mastkälber“, auch wenn dieser Begriff produktionstechnisch etwas anders definiert ist.

■ Bei Schweinen wird zwischen Ferkeln bis zu einem Körpergewicht von einschließlich 30 kg und Mastschweinen ab 30 kg unterschieden. Da die Ferkel nicht immer genau mit einem Gewicht von 30 kg von der Aufzucht in die Mast wechseln, ist die Grenze hier nicht ganz scharf: Eine Gewichtsabweichung von +/-5 kg wird akzeptiert, da dies den üblichen biologischen Schwankungen innerhalb einer Gruppe entspricht. Gemeldet werden muss der Antibiotika-Einsatz aber sowohl in der Ferkelaufzucht („Mastferkel“) als auch in der Schweinemast!

## Melde-Untergrenze bei 250 Mastschweinen pro Halbjahr

Für die Nutzungsart Mastschweine liegt die Bestandsuntergrenze bei 250 durchschnittlich gehaltenen Tieren im Halbjahr. Wer weniger Tiere hält, muss den Antibiotika-Einsatz nicht melden. Konkret bedeutet dies, dass 250 Tiere jeweils 180 Tage im Bestand gehalten werden können. Somit stehen dem Tierhalter 45 000 „Tiertage“ (= 250 Tiere x 180 Tage)

zur Verfügung, ohne meldepflichtig zu werden.

Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden: Zu Beginn des Halbjahres sind 300 Mastschweine im Betrieb. Nach drei Monaten werden alle Mastschweine verkauft. Der Betrieb bleibt einen Monat leer. Nach vier Monaten werden 300 neue Mastschweine eingestallt. Die durchschnittliche

Tierzahl im Halbjahr errechnet sich dann so: (300 Tiere x 90 Tage) + (0 Tiere x 30 Tage) + (300 Tiere x 60 Tage) gleich 45 000 Tiertage dividiert durch 180 Tage (Halbjahr) sind 250 Tiere. Da der Betrieb die Bestandsuntergrenzen von 250 Tieren im Halbjahr für die Nutzungsart Mastschweine nicht überschreitet, ist er für diese Nutzungsart nicht meldepflichtig.

## Zeitplan zur Antibiotikameldung

Überblick über den Zeitablauf zur Meldung des Antibiotika-Einsatzes (Basis 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes, AMG)

Datum	Schritt/Maßnahme	Aktion/Akteur
1.04.2014	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inkrafttreten des Gesetzes</li> <li>Mitteilung bestehender Tierhaltung und Nutzungsart (bis spätestens 30. Juni 2014)</li> </ul>	– Tierhalter
1.07.2014	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beginn des ersten Erhebungszeitraums (Halbjahr)</li> </ul>	Tierhalter
31.12.2014	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ende des ersten Erhebungszeitraums =&gt; Meldungen zur Antibiotika-Anwendung spätestens 14 Tage nach Ende des Halbjahres (14. Januar)</li> <li>Beginn des zweiten Erhebungszeitraums</li> </ul>	Tierhalter
28.02.2015 (spätestens Ende des 2. Monats nach Erhebungszeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitteilung der halbjährlichen Therapiehäufigkeiten je Bestand</li> </ul>	HIT an BVL
31.03.2015 (einen Monat später)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bekanntgabe der bundeseinheitlichen Kennzahlen 1 und 2 im Bundesanzeiger</li> <li>Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeiten</li> </ul>	BVL HIT an Tierhalter
31.05.2015 (2 Monate nach Bekanntmachung der bundesweiten Kennzahlen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feststellung, ob einzelbetrieblich die Kennzahlen 1 oder 2 überschritten =&gt; „Selbsteinstufung“</li> </ul>	Tierhalter
30.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ende des zweiten Erhebungszeitraums =&gt; Meldungen zur Antibiotika-Anwendung spätestens 14 Tage nach Ende des Halbjahres (14. Juli)</li> </ul>	Tierhalter
31.07.2015 (spätestens 2 Monate nach „Feststellung“ durch den Tierhalter)	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Überschreiten der Kennzahl 2 Erstellung eines Plans und Übermittlung an zuständige Kreisordnungsbehörden (z. B. Veterinäramt)</li> </ul>	Tierhalter

HIT = HI-Tier-Datenbank, BVL = Bundesamt für Verbraucher

■ Masthühner und Mastputen sind männliche und weibliche Tiere, die zum Zweck der Fleischherzeugung (Mast) gehalten werden. Im Rahmen der AMG-Novelle beginnt die Mastperiode ab dem Schlupf.

### Zu- und Abgänge melden!

Eine wichtige Neuerung beinhaltet das AMG auch hinsichtlich der Angabe bzw. Berechnung des halbjährlichen Durchschnittsbestandes: Die durchschnittliche Anzahl der gehaltenen Tiere pro Halbjahr soll berechnet werden, indem anhand der Tierbewegungsmeldungen tagesgenau ermittelt wird, wie viele Tiere im Betrieb sind.

Bislang müssen Schweinehalter die Abgänge nicht an das HIT-System melden, sondern lediglich den Zugang von Schweinen und den Stichtagsbestand zum Jahreswechsel. Auch Geflügelbetriebe brauchten bislang nicht über HIT zu melden. Über den „Umweg“ des AMG wird jetzt eine tagesgenaue Bestandsveränderung – wie sie die Rinderhalter seit Jahren kennen – zur Pflicht!

Die Meldungen zur Antibiotika-Anwendung müssen getrennt für jede Registriernummer und jede Nutzungsart spätestens 14 Tage nach Ende des Halbjahres (jeweils 14. Januar und 14. Juli) erfolgen. Zu melden sind:

- die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
- die Anzahl und Art der behandelten Tiere,
- die Zahl der Behandlungstage,
- die Gesamtmenge des angewendeten Arzneimittels und
- die Anzahl der in jedem Halbjahr gehaltenen Tiere der jeweiligen Tierart.

### Bestandsrechnung

Die Anzahl der in jedem Halbjahr gehaltenen Tiere der jeweiligen Tierart ergibt sich aus der Tierzahl zu Beginn des Halbjahres (1. Januar oder 1. Juli) und den Tierbewegungen. Dafür muss in der HIT-Antibiotikadatenbank unter dem Menü „Eingabe Tierbestand/Bestandsveränderungen“ jeder Zugang (zum Beispiel Zukauf, Geburt) und jeder Abgang (Verkauf, Schlachtung, Tod) mit Tierzahl und Datum eingepflegt werden. Setzt ein Betrieb in einem Halbjahr keine Antibiotika ein, erübrigen sich Meldungen zu Veränderungen im Tierbestand. Für diesen Betrieb wird automatisch die Therapiehäufigkeit „null“ ermittelt. Geht eine Antibiotika-Anwendung über das Ende eines Halbjahres hinaus, werden die Behandlungstage auto-

matisch anhand des Behandlungsdatums (= erster Tag der Anwendung) und der Behandlungsdauer auf die beiden Halbjahre verteilt.

### Meldung an die Datenbank

Die zentrale amtliche Antibiotikadatenbank ist in die HIT-Datenbank integriert. Die Meldungen können auf elektronischem oder schriftlichem Wege erfolgen. HIT stellt entsprechende Eingabemasken für die elektronische Eingabe der Daten zur Verfügung. Neben der elektronischen Meldung ist es auch möglich, die Antibiotika-Anwendung und die Bestandsveränderungen schriftlich zu melden. Da die Erfassung und Verarbeitung der schriftlichen Meldungen jedoch Kosten verursachen, werden diese über Gebühren den Tierhaltern in Rechnung gestellt. Das Ministerium empfiehlt daher, die Daten möglichst elektronisch in die Datenbank einzugeben.

Tierhalter, die bereits bei HIT angemeldet sind, ergänzen die Nutzungsart im Auswahlmengü „Tierarzneimittel“ und im nächsten Fenster unter „Eingabe Nutzungsart“. Im Auswahlmengü „Tierarzneimittel“ sind verschiedene Eingabemasken eingerichtet, mit deren Hilfe die Meldungen über die Masttierhaltung, die Anwendung von Antibiotika und die Veränderungen im Tierbestand eingegeben werden können.

**Bislang wird der Arzneimitteleinsatz in den Betrieben dokumentiert. Von Juli an muss er an die HIT-Datenbank gemeldet werden.**

Der Tierhalter kann Dritte (zum Beispiel seinen Tierarzt oder Dienstleister) damit beauftragen, die Daten für ihn zu melden. Dienstleister kann beispielsweise die QS GmbH sein. Daten von QS-Betrieben können über eine Schnittstelle in die HIT-Datenbank übertragen werden, sodass die Daten nicht doppelt eingegeben werden müssen.

Der Tierhalter muss den Dritten bei der zuständigen Behörde anzeigen und angeben, für welche Registrier-Nr. und Nutzungsart die Mitteilungen durch den Dritten erfolgen sowie welche Daten durch ihn mitgeteilt werden, zum Beispiel nur die Meldungen zur Tierhaltung bzw. zum Tierbestand

oder nur die Meldungen zur Antibiotikaverwendung. Hier sind mehrere Varianten möglich, über welche sich die Tierhalter mit ihrem Tierarzt/Dienstleister austauschen sollten. Der Hoftierarzt oder Beauftragte muss sich dann mittels (seiner eigenen) Registrier-Nr. und PIN in die Datenbank einwählen und kann dann die verabredeten Meldungen vornehmen.

Auf jeden Fall muss der Tierhalter angeben, ob Arzneimittelanwendungsdaten oder Daten des Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleges (AuA) durch den Dritten mitgeteilt werden. Im zweiten Fall ist zusätzlich die Identität der behandelten Tiere anzugeben. Zudem muss der Tierhalter gegenüber der Kreisordnungsbehörde (Veterinäramt) schriftlich versichern, dass er nicht von der Behandlungsanweisung des Tierarztes abgewichen ist.

### Online-Bestandsbuch

Es ist geplant, dass in Zukunft sowohl das Bestandsbuch des Tierhalters als auch die tierärztliche Dokumentation in der Antibiotikadatenbank geführt werden können. Die Daten für die Meldung der Antibiotika-Anwendungen werden dann automatisch übernommen. Die Aufzeichnungspflichten der Tierhalter-Arzneimittel-nachweisverordnung werden durch die Meldeverpflichtungen der AMG-Novelle und auch durch die schriftlichen Versicherungen jedoch nicht aufgehoben. Das heißt, der Tierhalter muss weiterhin „sein“ Medikamenten-Bestandsbuch führen. Tierhalter, die ein elektronisches Bestandsbuch in Herdenmanagementprogram-



Foto: Waldteyer

## Was ist zu tun?

■ Spätestens zum 1. Juli müssen alle Tierhalter, die Rinder, Schweine, Hühner und Puten mästen und im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als 20 Mastrinder, 250 Mastschweine, 1000 Mastputen oder 10 000 Masthähnchen halten, ihre Bestandsdaten und die Nutzungsart an die Antibiotikadatenbank im HIT-System melden bzw. die dort bereits hinterlegten Daten prüfen und bestätigen oder korrigieren.

■ Anschließend müssen die Antibiotika-Anwendungen an die HIT-Datenbank gemeldet werden (kontinuierlich oder als Sammelmeldung nach Ablauf des Halbjahres). Grundlage für die Meldung sind die Arzneimittelanwendungen und Abgabebelege (AuA) und die tagesebenen Tierbewegungen (sämtliche Zu- und Abgänge!). Eine lückenlose Dokumentation ist also wichtig.

■ Der Tierhalter kann auch zum Beispiel seinen Tierarzt oder die QS GmbH mit der Meldung beauftragen. Daten von QS-Betrieben können über eine Schnittstelle in die HIT-Datenbank übertragen werden, um Doppelseingaben zu vermeiden.

■ Wenn die Daten für das erste Halbjahr vorliegen, werden für jeden Betrieb sogenannte Therapiehäufigkeiten ermittelt. Falls diese auf einen erhöhten Antibiotika-Einsatz hindeuten, muss der Tierhalter einen schriftlichen „Antibiotikaminimierungsplan“ erstellen und diesen an die zuständige Kreisordnungsbehörde übermitteln. Werden bestimmte Kennwerte mehrfach überschritten, muss der Betrieb mit Sanktionen rechnen.

■ Weitere Informationen zum Thema liefert ein Hinweiskatalog auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

men oder in der Antibiotikadatenbank führen, können allerdings die elektronisch vorliegenden Daten für die Meldungen nach der 16. AMG-Novelle nutzen.

## Therapiehäufigkeit

Die Therapiehäufigkeit gibt an, an wie vielen Tagen ein Tier in einem Bestand im Mittel mit einem Wirkstoff behandelt wird, also wie viele Einzeldosen ein Tier im Bestand

im Durchschnitt in einem bestimmten Zeitraum erhält.

Die Berechnung der Therapiehäufigkeit jedes Betriebes erfolgt automatisiert durch die Antibiotikadatenbank. Der Tierhalter kann die Therapiehäufigkeit(en) in der HIT-Datenbank abrufen oder bekommt sie von der Kreisordnungsbehörde mitgeteilt. Ein Betrieb kann auch mehrere Therapiehäufigkeiten haben, wenn er verschiedene Nutzungsarten zum Zwecke der Mast hält, beispielsweise Aufzuchtferkel und Mastschweine.

Die Therapiehäufigkeit wird auch für Betriebe ermittelt, die im Laufe eines Halbjahres mit der Masttierhaltung beginnen bzw. diese einstellen. Sobald bzw. solange Masttiere gehalten werden, müssen Angaben zu Tierbewegungen und zu Antibiotika-Anwendungen gemacht werden.

Die halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden jedes Jahr bis zum 28./29. Februar bzw. 31. August dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anonymisiert mitgeteilt. Das BVL ermittelt aus den Therapiehäufigkeiten aller Betriebe die bundeseinheitlichen Kennzahlen 1 und 2 und veröffentlicht diese jeweils bis zum 31. März bzw. 30. September im Bundesanzeiger. Die Kennzahl 1 ist der Median, die Kennzahl 2 das 75-%-Quartil.

## Wenn der Wert (zu) hoch ist

Unter einem Quartil versteht man einen „Viertelwert“. Das vierte Quartil (oberstes Viertel) wird zur Berechnung der Kennzahl 2 herangezogen. Der Tierhalter ist nach Veröffentlichung der Kennzahlen verpflichtet, im Rahmen einer Selbsteinstufung festzustellen, ob er einzelbetrieblich die Kennzahlen 1 oder 2 überschritten hat. Für den Fall, dass der Tierhalter die Kennzahl 2 überschreitet, muss er spätestens zwei Monate nach der Selbsteinstufung einen „Antibiotikaminimierungsplan“ erstellen und diesen an die zuständige Kreisordnungsbehörde übermitteln. Wer davon betroffen ist, sollte auf jeden Fall mit seinem Tierarzt bzw. Berater Rücksprache halten. Die betriebliche Therapiehäufigkeit wird erstmalig für das zweite Halbjahr 2014 errechnet. Der Tierhalter muss dazu bis zum 14. Januar 2015 alle Mitteilungen zu Antibiotika-Anwendungen und Veränderungen im Tierbestand gemacht haben. Er erfährt die Therapiehäufigkeit für seinen Betrieb und die Kennzahlen bis Ende März 2015. Einen Überblick über den Zeitablauf rund um die Antibiotikamelodung gibt die Übersicht.

Liegt ein Betrieb über der Kennzahl 2, so muss der Tierhalter einen schriftlichen Plan erstellen, in dem er die Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Anwendung von Antibiotika führen sollen, aufführt. Der Antibiotikaminimierungsplan muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

■ Angaben zum Betrieb, wie Bestandsgröße, Tier- und Nutzungsarten, Managementsystem (Rein-Raus-Verfahren) sowie Angabe des Hoftierarztes und des Beraters.

■ Angaben zum Krankheitsgeschehen einschließlich Befunden zur Diagnostik und bestehenden Prophylaxeprogrammen, einer Analyse der Erkrankungen, deren Therapie zur Kennzahlüberschreitung führten usw.

■ Angaben zu geeigneten Maßnahmen, die zur Verbesserung des Krankheitsgeschehens und damit zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes führen können.

■ Sollten Maßnahmen länger als sechs Monate in Anspruch nehmen, wie zum Beispiel bauliche Veränderungen, so ist dem Antibiotikaminimierungsplan auch ein Zeitplan beizufügen.

## Weitgehende Befugnisse

Die zuständige Kreisordnungsbehörde beurteilt den Plan und kann Anordnungen zur wirksamen Verringerung der Behandlung mit Antibiotika treffen. Dazu gehören Planänderungen, Beachtung von Leitlinien, wie denen zur oralen Medikation, Vorgaben zu Impfungen

oder zur Haltung der Tiere, wie beispielsweise Reduzierung der Besatzdichte. Wird die Kennzahl 2 zweimal in Folge überschritten, kann die zuständige Behörde anordnen, dass Antibiotika nur noch durch den Tierarzt angewendet werden dürfen. Für den Fall, dass Anordnungen vom Tierhalter nicht befolgt wurden und die Therapiehäufigkeit wiederholt die Kennzahl 2 überschreitet, kann die zuständige Behörde im Extremfall sogar das Ruhen der Tierhaltung für maximal drei Jahre anordnen!

## Ein Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass künftig die Therapiehäufigkeit einen Vergleich zwischen Betrieben, Regionen und Jahren in Bezug auf eine Tier- und Nutzungsart ermöglicht. Damit wird die Gesundheitsprävention und die Biosicherheit in den Tierbeständen künftig eine deutlich größere Rolle spielen.

Eine Herausforderung für die tierärztliche Beratung ist es dabei sicherlich, den Einsatz von Antibiotika zu verringern, ohne dass dies zulasten der Tiere geht (kranke Tiere müssen behandelt werden!). Insofern werden auch die Veterinärbehörden bei der Überwachung veränderte Schwerpunkte setzen müssen. Letztendlich sollen all diese Maßnahmen der Gesundheit von Mensch und Tier dienen.

Jürgen Hies  
Ministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz NRW

## Bauernverband sieht Klärungsbedarf

Während das Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium aus dem AMG offenbar eine Pflicht zur tagesebenen Tierbewegungsmeldung ableitet (siehe nebenstehender Beitrag „Tierhalter in der Meldepflicht“), sieht unter anderem der Deutsche Bauernverband (DBV) in diesem Punkt noch Klärungsbedarf. Die meldepflichtigen Schweinehaltungsbetriebe müssten zwar bis zum 1. Juli die sogenannte Nutzungsart in der HIT-Datenbank angeben. Darüber hinaus sei aber keine überstürzte Eile geboten, so der Verband: Erstens bedürften einige Details immer noch der Klärung. Zweitens müssen die Meldungen zum Antibiotika-Einsatz und zu den Bestandsveränderungen erst bis zum 14. Januar 2015 erfolgen.

Derzeit werde intensiv daran ge-

arbeitet, die technischen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Antibiotikadaten von der QS GmbH an die HIT-Datenbank zu schaffen, so der DBV. Es dürfe keine Doppelmeldung in die QS- und die HIT-Antibiotikadatenbank geben. Zudem werde die Rückmeldung aus dem QS-Antibiotikamonitoring an den Tierhalter zurzeit so umgestaltet, dass den Landwirten bereits zum 1. August dieses Jahres auf Grundlage der bislang erhobenen Daten eine vorläufige Auswertung des Antibiotikaverbrauchs wie im Arzneimittelgesetz vorgesehen zur Verfügung steht. Damit können die Teilnehmer am QS-Antibiotikamonitoring ihre Situation bereits frühzeitig einschätzen und eventuell notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit ergreifen. **Wal**